

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **2 (1833)**

Heft 48

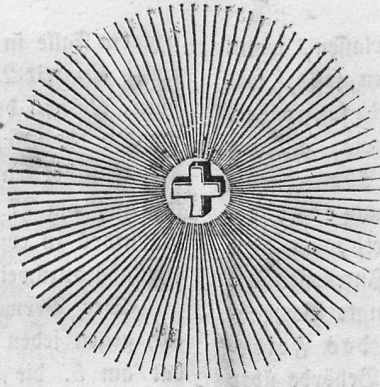
PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Wenn der Hausvater wüßte, zu welcher Stunde der Dieb käme, würde er gewiß wachen und sein Haus nicht untergraben lassen. Matth. 24, 43.

Bericht und Anträge der am 11. Juni 1833 vom Großen Rathe des Kantons St. Gallen ernannten Reaner-Kommission in kirchlichen Dingen.

(Schluß.)

Die Handlungen nun, in welchen die Kommission einstimmig eben so viele Eingriffe in unsere Verfassung und die Rechte des Staates sieht, und die mit der Suspension eine und dieselbe Kette von Versuchen bilden, sich über Staat und Gesetz zu stellen, sind urkundlich belegt, folgende:

1) Bekannt ist seit 1831 das Streben unserer kathol. Geistlichkeit nach der von den Konzilien in Konstanz und Basel, ja auch von dem Tridentinischen und sogar in der Bulle von 1823 anbefohlenen alljährlichen Synode aller Geistlichen des Bisthums; bekannt, daß so zu sagen alle Kapitel einmüthig den gleichen Zweck wollten; daß sie die geachtetsten Dekane, bejahrte Männer des untadelhaftesten Rufes an ihre Spitze stellten, und sich, die Freiheit der Verfassung und die Stimmung der ganzen Zeit benützend, am 11. Okt. 1831 in Bruggen und am 27. u. 28. Horn. 1832 in Lichtensteig durch Kapitelsausschüsse versammelten, wo sie mit aller Würde und allem Anstande sich über die Art und Weise, wie der Hr. Bischof zu bewegen sei, besprachen. Die Kuria dagegen, welche schon am 29. Augst. 1831 es höchst übel genommen, daß die Regiunkel Rapperswyl, das Petitionsrecht ausübend, sich an den Gr. Rath gewandt, erließ am 19. März 1832 jenen Drohbrief, der seither den

Namen Fulminatorium (Blitzbrief) erhalten hat, worin die zwei Versammlungen Klubbs (conventicula) gescholten und als offener Ungehorsam ausgelegt worden. Das Schreiben erklärt die Verhandlungen null und nichtig. Schreiben oder Abgeordnete werde man nicht annehmen, und Jenen, welche bischöfliche Kommissäre waren, wurde unter Verlust ihres Amtes, den Dekanen aber unter Strafe der Suspension verboten, eine solche Versammlung zusammen zu rufen, ja sogar ihr beizuwohnen. Ja es gieng so weit, unter Gehorsamspflicht die Oeffentlichmachung dieses oder anderer Schreiben des Bischofs oder General-Bikars zu untersagen, die Dekane dafür verantwortlich zu erklären, und ebenfalls die Kirchenstrafen anzudrohen. Wahrhaft ein vollendeter Versuch, jeden Rest von priesterlicher Freiheit, jeden Gedanken an Behauptung uralter Rechte im Mutterleibe zu tödten!

2) Als 1832 der Schulrath von Rapperswyl bei der damaligen Erziehungsraths-Kommission um Schutz einkam, weil eine Anzahl misleiteter Menschen es zu erzwingen suchte, daß nach früherer, aber seit geraumer Zeit aufgehobener Uebung die Schulkinder nach 3 stündigem Lernen Nachmittags noch mit den Lehrern in die Kirche gehen und dort den Rosenkranz abbeten und das lateinische Salve Regina absingen helfen, und als die Erziehungsbehörde sich auf das Bestimmteste erklärte: daß die Eltern eben so wenig zum Schicken der Kinder verpflichtet werden können, als von ihr aus die Lehrer zu so was verpflichtet werden, maßte sich die Kuria an, am 14. Dez. eine

Verordnung an den Verwaltungsrath zu erlassen, wann und wie dieser Rosenkranz abgehalten werden solle, wodurch der Erlaß der einzig kompetenten Behörde kassirt war.

3) Am gleichen 14. Dez. erließ die Kuria, als der damalige katholische Administrationsrath mit Abgeordneten des evangelischen Erziehungs Rathes die Errichtung einer gemeinsamen Schullehrer-Bildungsanstalt berieth, an diese Behörde nicht etwa nur eine Mahnung, die Interessen der Konfession zu wahren, sondern „eine unbedingte Verwahrung“, ja sogar „eine Protestation auf das Feierlichste“, was die gesetzliche Kompetenz dieser Behörde über den Haufen werfen würde.

4) Ungeachtet des Art. 10. des konfessionellen Gesetzes vom 29. Nov. 1831, und der ausdrücklichen Aufforderung wurden alle Verordnungen, so wie die Fastenmandate nie zu gehöriger Zeit dem Kl. Rathe übermacht, so daß das Plazet nie zugleich mit publizirt werden konnte.

5) Im Suspensionsdekret vom 8. März 1833 wird nicht etwa bloß die gehaltene Predigt verdammt, sondern mit ausdrücklichen Worten, „die Beilagen“ mit, und das gedruckte Werk „verboten.“ Es ergiebt sich sogar, daß von den 8 Sätzen nur 4, und auch diese nur zum Theil in der Predigt selbst, über die Hälfte aber in den nie von der Kanzel gepredigten, also nie gelehrten, Beilagen enthalten sind. *) Hiemit ist Verfassung und Gesetz eingebrochen.

6) Nach ausgesprochener Verdammung, durch ein Aktenstück, das die Kuria selbst Dekret nennt, wurde weder dem Dekan des Verurtheilten eine Anzeige gemacht, noch der obersten Staatsbehörde, deren Angehörigen, deren Angestellten und Bürger es betraf, die ihn zu schützen hat, die in jedem erlassenen Strafakt soll prüfen können, ob nicht ein Bürger gekränkt, ein Gesetz verletzt wird, die geringste Meldung gemacht. Man that, als sei kein Staat in St. Gallen und verletzte schon dadurch die dem Gesetze, der Verfassung und dem Staate selbst schuldige Achtung in hohem, und in Monarchien unerhörtem Grade.

7) Noch mehr. Nach jedem Kirchenrechte ist, abgesehen vom bloß Kirchlichen der Seelsorgsgewalt, der Besitz der Pfründe, des Sitzes und Einkommens eine rein staatsrechtliche Sache. Auch zieht sonst die bloße Suspension den Pfründeverlust nicht nach sich. *Suspensio ab officio illum a beneficio non importat (Cap. 10. de purgata cca.) nec suspensus ab ordine suspensus a jurisdictione censendus est (Cap. 15. 49. de R. I. in VI.) Suspensio ab ordine vel officio tantum censura est mere ecclesiastica; quae autem beneficium attingit, poenae civilis rationem habet.* (Die Suspension von der Weihung allein ist eine bloße Kirchenstrafe; geht sie aber auf das Einkommen, so wird sie zur Zivilstrafe.) Deswegen müssen in

*) der 3, 4, 6 u. 7.

letztem Falle in Monarchien weltliche Richter mit konkurriren. *Constit 235 §. 3. Constit 482 §. 3.* Die Kuria aber, obschon der Verwaltungsrath in Rapperswyl sogleich am 19. die Pfründe mit einem Vikar versorgte, und also das Einschreiten des Ordinariats unnöthig wurde, maßte sich an, am 27. einen Vikar aus sich und ohne Willen des Kollators zu ernennen, ja ihm das Einkommen der Epitalpfründe anzuweisen.

Der Verwaltungsrath protestirte am 2. April feierlich gegen jeden Eingriff in sein altes Kollaturrecht, und bat am 5. die Regierung um Staatschutz. Am 15. behauptete das Ordinariat mit Berufung auf das Konzilium zu Trident nochmals das Recht, ohne Zuthun des Kollators, Vikare ernennen zu können, wie die Kuria früher, aber mit schlechtem Erfolg, die katholische Administration hatte befehlen wollen, alle Kollaturen seien Sache des Bischofes. Der Verwaltungsrath protestirte am 20. von Neuem, und am 22. beschloß der Kl. Rath, nach vernommenem Departemental-Bericht und Gutachten und Befehung aller Akten, die Sache vor den Gr. Rath zu bringen, und bis zu dessen Entscheid dem Suspendirten das Einkommen in allen Theilen zu lassen, — gegen welchen Beschluß sich 3 von den katholischen Kleinräthen zu Protokoll verwahren zu müssen glaubten.

8) Am 29. Augst 1831 erließ die Kuria jenes berühmte Kreis Schreiben an alle Pfarrer und Seelsorger, worin sie das Volk gegen das seit dem 27. Suli, also seit 33 Tagen promulgirte Organisationsgesetz geradezu aufregte, indem sie den 84. Artikel (der noch jetzt mit gleichen Worten im Gesetze steht, ohne daß es dem Volke je eingefallen wäre, ein Veto zu ergreifen) eine unmäßige Ausdehnung der weltlichen Gewalt in rein geistlichen Angelegenheiten nennt.

Aber noch auffallender ist die Erscheinung, daß im gleichen Schreiben mit ausdrücklichen Worten die Pfarrer angewiesen werden, daß die (von der Regierung auf die Konkordats- und verfassungswidrige Weigerung der Kuria hin anbefohlene) Verkündung paritätischer Ehen durch den Weibel „als durchaus ungültig und zwecklos, vom Pfarrer nicht könne gestattet werden, und demzufolge dieser durch klare und zudringliche Darstellung des Unkirchlichen einer solchen Handlung selbe nach Kräften verhindern müsse.“

Wahrhaft man wird versucht zu glauben, es sei eine planmäßige Probe angestellt worden, wie weit Geduld oder Schwäche gehen werden.

9. Diesem Systeme gemäß, obwohl Konstanz über solche Verkündungen und Einsegnungen mit dem Staate Konkordirt; obwohl 1821 der katholische Gr. Rath diese Konkordate nochmal in Kraft erklärt; obwohl die neue Verfassung solche Ehen gewährleistet und Ehur sie nie ur-

kundlich aufgehoben, war den katholischen Geistlichen von jeher nicht nur die Einsegnung, sogar die Verkündigung unter sagt, und die Staatsbehörde erschöpfte sich vergebens Jahre lang mit schleppenden Korrespondenzen. Es gab Pfarrer, welche sogar die Herausgabe von Taufschein zu gemischten Ehen verweigerten, und der Bürger, den es traf, mußte außer seiner Kirche die Handlung begehen, die zu den heiligsten im Leben gehört, während er ringsum in katholischen Bistümern solche Ehen durch katholische Priester ruhig einsegnen sah.

10. Am 7. Juni dieses Jahres endlich, nachdem der Kl. Rath dem Gr. Rathe das Schutzgesuch des Hrn. Fuchs durch Botschaft, vom 1. übermittelt hatte, erschien, verbunden mit einigen fanatischen und aufhegenden Broschüren, deren einige die Kuria durch ihren Pedell den Großräthen zuteilte, und in Einklang mit Unterschriftenammlung in mehreren katholischen Gemeinden nicht ohne Mitwissen der Kuria, und unter Ausstreuungen, welche die öffentliche Ruhe gefährdeten, das Schreiben an den Gr. Rath unterzeichnet von Generalvikar Nemilian Hafner und Aktuarius *a Porta*, unter dem obenan stehenden Titel; „Verwahrung, weil solch ein Treiben (die Bittschriften um Schutz) die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche Gottes und ihre uneingeschränkte Regierung gefährde.“ Es wird sogar mit „bedenklichen Folgen“ gedroht, welche „unschwer zu errathen“ seien, wenn die Staatsbehörde sich in dieses Geschäft einmische. Weder die Suspension selbst noch die Frage über das Einkommen gehöre vor die Weltlichen, und das Ordinariat „verwahre die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche gegen alle Maßnahmen, die den Bischof als bloß konfessionelle Behörde betrachten und der Staatsbehörde unterordnen könnten; indem wir die Regierung der Kirche, die vermöge göttlicher Einrichtung dem Bischofe obliegt, als eine freie, unabhängige und nur dem römischen Papste, als höchstem Kirchenhaupte unterworfen und verantwortliche erklären, bekennen und behaupten. Wir verwahren uns endlich auch vor allen Folgen, welche die allfälligen Schlußnahmen des Gr. Rathes für die Kirche sowohl, als für die Ruhe der kath. Kantonsbürger nach sich führen könnten.“

In der in St. Gallen bei Brentano verlegten und gedruckten Broschüre: „Die Rechte des Bischofs in rein geistlichen Dingen, der Staatsgewalt gegenüber,“ welche die Kuria durch ihren eigenen Pedell verbreiten ließ, wird den Großräthen zugerufen: „Beginnet euer Tagewerk mit Gerechtigkeit und weisem Sinne! Ihr werdet euch nicht bethören lassen durch die trügerischen Redensarten jener, die eine Verderben drohende Spaltung unter den sonst ruhigen Bürgern unseres Vaterlandes hervorgerufen, alle seine Verhältnisse verwirrt haben, und nun eine unglückliche Spaltung auch auf das Gebiet der Kirche übertra-

gen möchten!“ Und am Schluß: „Sollte es geschehen, daß die Staatsgewalt den Versuch wagte, einen verirrtten Priester in Schutz zu nehmen u. s. w. so wäre es auch dem katholischen Volke möglich, seinerseits die Wechselwirkung mit einem antichristlichen Staate aufzuheben, und es möchte sich bei diesem Experiment das Wort erwahren: Wer an den Stein stößt, den wird er zerschellen, und auf wen er fällt, den wird er zerschmettern.“ — Die Kommission ist der Ansicht, daß diese Stelle keiner Erläuterung bedarf.

Nach einer reifen, durch mehrere Sitzungen fortgesetzten Berathung, bringt Ihnen nun die Kommission folgenden, in Allem bis auf den 7. Punkt des Beschlusses völlig einmüthigen Antrag.

Der Gr. Rath des Kantons St. Gallen

In Erwägung.

1) daß es zwar nicht Sache des Staates sei, sich als solcher in das Kirchliche, in so weit es auf Glaubenslehren Bezug hat, einzumischen, —

2) daß aber in einer Reihe offiziell vorliegender, mit der Suspension enge verwobener Akten und Handlungen der Kuria, so wie in dem in neueren Staaten beispiellosen Nichtachten, ja gänzlichen Ignoriren der obersten Behörden in der gegenwärtigen Suspensionsache, eine in hohem Grade staatsgefährliche Tendenz an den Tag komme: unter der Geistlichkeit jede Regung und jeden Gedanken an kirchliches Fortschreiten zu unterdrücken, —

so wie durch wiederholtes Entgegenhandeln den Gesetzen, den bisherigen kirchlichen Konkordaten und Rechten, ja der Verfassung, —

durch öffentliche Erlasse an Geistlichkeit und Korporationen, sogar aufreizende Verwahrungen an die oberste Landesbehörde selbst,

dem Staate gegenüber eine Stellung anzunehmen, deren Duldung mit der verfassungsmäßigen Pflicht des Gr. Rathes, wie mit den unzweifelhaften Interessen des Volkes und mit der Ehre und Freiheit einer selbstständigen Nation gleich unverträglich wäre,

3) daß in Folge der Suspension ein Eingriff in die Kollaturrechte der Gemeinde Rapperswyl und dadurch eine Verletzung von Rechten, die unter dem Schutze des Staates stehen, verübt worden ist,

4) daß die Verurtheilung und das Verbot einer öffentlichen Druckschrift, ohne daß der Prediger während 8 Monaten zur Verantwortung gezogen worden wäre, die Verfassung verlegt, und eines der heiligsten Rechte des Bürgers, das Aeußern seiner Ueberzeugung durch den Druck, zu vernichten suchte,

b e s c h l i e ß t:

1) Der Gr. Rath erklärt in Bezug auf 3, 4, 5 und 6 des Gegenwärtigen die Handlungsweise der bisherigen

- Kuria als gesetz- und verfassungswidrig und als staatsgefährlich.
- 2) Er bezeugt derselben darüber sein ernstes Mißfallen und fordert sie auf, die begangenen Eingriffe in Verfassung, Gesetz und in die Rechte der einzelnen Bürger und Korporationen auf geeignetem Wege zurückzunehmen, und zwar:
 - a) das Umlaufschreiben vom 16. März 1832 an die Dekane und Kommissarien, worin die Theilnahme an Versammlungen zur Besprechung kirchlicher Angelegenheiten und die Benutzung der Presse unter Androhung von Kirchenstrafen den katholischen Geistlichen untersagt wird;
 - b) die Weisung vom 14. Dezember 1832 an den Verwaltungsrath von Rapperswyl über den Besuch des Abendrosenkranzes durch Schulkinder und Lehrer, entgegen dem Bescheid der einzigen kompetenten Erziehungsrathskommission;
 - c) die „feierliche Protestation“ der Kuria vom 14. Dezember 1832 an den Administrationsrath, gegen die Errichtung einer gemeinsamen Schullehrerbildungsanstalt im Kanton;
 - d) das Kreis Schreiben vom 29. August 1821 an alle Pfarrer und Seelsorger, worin die gesetzliche Kompetenz der Gemeindsbehörden in Hinsicht auf Sonntagsarbeiten bestritten, und die Geistlichen aufgefordert werden, die Verkündung von gemischten Ehen zu verhindern.
 - 3) Er fordert sie ferner auf:
 - a) Für jede Verordnungen und Kundmachungen, deren der Art. 10 des Gesetzes vom 29. Nov. 1831 erwähnt, in gehöriger Frist das obrigkeitliche Plazet einzuholen.
 - b) Den katholischen Pfarrämtern zu befehlen, gemischte Ehen in gleicher Form zu verkünden und einzusegnen, wie die Ehen von Genossen einer und derselben Konfession.
 4. Die Gemeinde Rapperswyl bleibt bei Ausübung ihres Kollaturrechtes geschützt.
 - 5) Der Kl. Rath wird für genaue Handhabung aller Rechte des Staates sorgen, erhält, bei seiner Verantwortlichkeit Auftrag und unbedingte Vollmacht, im Falle sich ereignender Widersetzlichkeit auf der Stelle die geeigneten Straf- und Zwangsmittel anzuwenden.
 - 6) Der Kl. Rath ist beauftragt, die unter der bischöfl. konstanziischen Verwaltung erschienenen und mit dem Plazet versehenen kirchlichen Verordnungen und Kundmachung einem genauen Untersuche zu unterwerfen, und für deren unbedingte Handhabung zu sorgen, sofern sie nicht mit ausdrücklicher Zustimmung des Staates zurückgenommen oder aufgehoben sind, oder end-

lich nicht dermaligen in Kraft bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen.

- 7) In Betracht der formwidrigen Prozedur durch Beurtheilung einer Druckschrift, mit Umgehung der Staatsbehörde und des ordentlichen Richters, und der statt gefundenen Eingriffe in das Benefizium und Kollaturrecht, ist die gegenwärtige geistliche Oberbehörde gehalten, die Suspension vom Priester Mloys Fuchs aufzuheben.

(Eine Minderheit von drei Mitgliedern hat diesem Antrage nicht beigezichtet.)

- 8) Die Verwahrung vom 7. Juni letzten Jahres an den Gr. Rath wird als die der Verfassung und den Landesbehörden schuldige Ehrfurcht verlegend, den Unterzeichnern in natura zurückgesandt.

St. Gallen, am 6. Wintermonat 1833.

Im Namen der Kommission.

Der Berichterstatter:

Dr. Henne.

Kirchliche Nachrichten.

St. Gallen. Unter der ironischen Aufschrift: „Der St. Galler furchtloser Kampf für ihre kirchliche Selbstständigkeit“, theilt der Erzähler den Beschluß mit, durch welchen am 19. Nov. das s. g. katholische Großrathskollegium, die unterm 28. Okt. betretene Bahn rasch verfolgend, ein Attentat auf die eidlich garantierte Freiheit der katholischen Kirche gewagt hat, die jeden Katholiken empören muß. Er ist in seinem vollen Wortlaute folgender:

„Das katholische Großrathskollegium des Kantons St. Gallen, auf den Bericht des Administrationsrathes, daß das provisorische Domkapitel, — statt nach dem Art. 6 des Beschlusses vom 28. Okt. 1833, aus einem ihm gemachten dreifachen Vorschlag einen Bis thumsverweser zu ernennen, — die Wahl eines Kapitelsvikars vorgenommen und dazu einen Geistlichen bezeichnet hat, der dem Kapitel nicht vorgeschlagen worden ist; — in Erwägung, daß das Domkapitel durch diese getroffene Wahl unverholen seine Ansicht kund gegeben hat, die Willensmeinung der gesetzlich bestehenden Stellvertreter des katholischen Volkes unbeachtet lassen zu dürfen; — in Erwägung, daß es eine höchst dringliche Nothwendigkeit ist, für die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten einen Bis thumsverweser für den katholischen Kantonstheil zu bestellen; — in Betrachtung, daß in Hinsicht auf die Kapitalien, Grundzinsen und Liegenschaften, welche zur bischöflichen Dotation angewiesen worden sind, so wie wegen daheriger Rechnungsstellung, wegen der bischöflichen Wohnung und wegen des Unterhaltes einiger Domkapitularen annoch verschiedene, den Beschluß vom 28. Oktober d. J. ergänzende Verfügungen und Anordnungen erforderlich werden, beschließt: Art. 1. Das provisorische Domkapitel, wie solches aus residirenden und nicht residirenden Kapitularen

dermal noch besteht, ist als aufgehoben und aufgelöst erklärt. Art. 2. Die von dem Kapitel getroffene Wahl des Herrn Joh. Nepomuk Zürcher zum Kapitelsvikar ist als ungültig erklärt. Art. 3. Der Administrationsrath ist beauftragt, gegenwärtigen Beschluß dem bisherigen Domkapitel für sich und zu Händen des Herrn Zürcher mitzutheilen und im Weiteren das Ansuchen an den Kleinen Rath zu richten, sowohl die Kundmachung der Wahl des Hrn. Zürcher als Kapitelsvikar, als auch dem Herrn Zürcher selbst jede Ausübung der ihm von dem Domkapitel übertragenen Funktionen hochobrigkeitlich zu untersagen. Art. 4. In Abänderung des Art. 6 des Beschlusses vom 28. Okt. d. J. wird das Großrathskollegium selbst und sogleich aus der Geistlichkeit des Kantons einen Bisthumsverweser wählen, welcher Seiner Heiligkeit dem Papste zur Bestätigung gebührend präsentirt werden soll. Dem Bisthumsverweser ist, nebst anständiger freier Wohnung, ein jährlicher Gehalt von 1500 Gulden ausgesetzt, oder es wird, insofern derselbe ein anderwärtiges mit benannter Stelle vereinbarliches Benefizium besitzt, sein Einkommen bis auf die Summe von 1500 Gulden erhöht. Dieser Bisthumsverweser hat sich zwei geistliche Rätthe und einen Sekretär aus dem Klerus des Kantons zu wählen, welche Gewählte jedoch dem katholischen Administrationsrath genehm sein müssen und von dem letztern ihre Entschädnisse erhalten. Art. 5. Der Administrationsrath ist beauftragt, das Archiv der bisherigen bischöflichen Kurie einweilen sogleich zu seinen Händen zu nehmen. Art. 6. Es sollen die seiner Zeit dem Hrn. Bischof zu selbsteigener Verwaltung übergebenen Grundzinsen, wie auch die Liegenschaften ungesäumt zu Händen des allgemeinen katholischen Korporationsfondes zurückgezogen und demselben wieder einverleibt werden. Das Gleiche soll auch geschehen mit den verbrieften Kapitalien, welche dem Bischof noch nicht ausgehändigt waren, von denen aber der Administrationsrath dem Herrn Bischof bis dahin die Zinsen abreichte. Art. 7. Demzufolge ist der bisherige Herr Verwalter und bischöfliche Hofkaplan a Porta aufzufordern, unverzüglich genaue und spezifizirte Rechnung zu stellen, wobei genau auszuscheiden komme, was noch in die Erbmasse des Herrn Fürstbischöfs, und was an den katholischen allgemeinen Fond falle. Art. 8. Nach liquidirter Rechnung ist Herr a Porta sogleich seiner Funktion als Verwalter und damit jeder Verhältnisse zur St. Gallischen katholischen Korporation entlassen. Art. 9. Es sollen alle Schlüssel zur bischöflichen Wohnung sogleich zu Händen des Administrationsrathes und damit auch die Wohnung selbst zu dessen freier Disposition zurückgestellt werden. Art. 10. Herr a Porta hat vom Sterbetag des Herrn Fürstbischöfs an bis zum Rechnungsabschluß täglich 2 Gulden Gehalt zu beziehen. Auch wird derselbe während dieser Zeit seine bisherige Wohnung behalten. Art. 11. Sene Domherren, ehemalige Stift-St. Gallische Kapitularen, welche weder Pfarrer sind, noch eine sonstige Anstellung haben, werden bei ihrer gesetzlichen Pension (von 500 fl.) belassen und dem bisherigen Generalvikar, Herrn Nemilian

Hafner, überdieß eine Zulage von jährlichen 200 Gulden verabsolgt. Sie haben aber ihre bisherigen Wohnungen binnen 4 Monaten zu räumen. Art. 12. Der Administrationsrath ist beauftragt, die zur Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses erforderlichen Verfügungen zu treffen, so wie auch diesen Beschluß in amtlicher Fertigung dem Kleinen Rathe zu Händen des Staates mitzutheilen und die Sanktion des Gr. Rathes einzuholen.“ So der Beschluß.

Vorgeblich warnte Fälf: die bischöfliche Gewalt sei mit dem Tode des Bischofs auf das Kapitel, nicht auf die weltliche Behörde übergegangen; die Großrätthe seien vom Volke nicht beauftragt, die Kirchenfreiheit umzustürzen, sondern aufrecht zu erhalten; Eid und Pflicht gestatten nicht, einem solchen Beschlusse beizustimmen; solche Gewaltstreiche erinnern an den Nationalkonvent in Frankreich. Vergeblich bemerkte Reutti: der Beschluß vom 28. Okt., auf den man sich berufe, bedürfe selbst, nach dem Urtheile des Kl. Rathes, der Sanktion des allgemeinen Gr. Rathes; das Kollegium maße sich eine kirchliche Gewalt an, die es nicht besitze; eine förmliche Trennung werde herbeigeführt; man baue auf, was wieder werde und müsse eingerissen werden; das Volk werde durch angebotenen Kirchenraub sich nicht blenden lassen und seine Stimme erheben; der Papst könne und werde nicht nachgeben; er habe die Gesetze der Kirche aufrecht zu halten. Vergeblich bewies Eichmüller: die Folge eines solchen Gewaltstreiches sei Anarchie in Kirche und Staat; Unheil und Elend könne nicht ausbleiben. Vergeblich erklärte Baumgartner von Mörswyl: wer Hierarchie und kanonisches Recht nicht achte, habe aufgehört ein Katholik zu sein.

Die Mehrheit des Kollegiums ließ sich von Henne, Bärlocher, Weder, Baumgartner — und an ihrer Spitze Helbling, „einer aus der Zahl der Priester“, — zu einem Gewaltstreiche hinreißen, der dem als Vorbild angeführten Gewaltstreiche des schismatischen Kaisers von Rußland gegen den Bischof von Krakau wirklich ganz gleich kommt, mit dem Unterschiede, daß der Schismatiker doch die bischöfl. Dotation nicht schmälerte.

Am 20. Abends wurde zur Wahl eines Bisthumsverwesers geschritten, deren Ergebnis nach dem Freimütigen folgendes ist:

(Stimmende 77), 1) Dr. Bärlocher 1 St. *) 2) Pfr. Hogg in Wyl 1 St. 3) der bisherige Generalvikar Hafner 1 St. 4) Pfr. Fuchs in Rapperswyl 1 St. 5) Moys Fuchs 1 St. 6) Rektor Federer 1 St. 7) Dekan Wölfl 2 St. 8) Dekan Schmid in St. Fiden 12 St. 9) Dekan und Domherr Blattmann in Bernhardszell 14 St. 10) Domherr und Erziehungsrath Johann Nepomuk Zürcher, aus Menzingen, Kanton Zug, 41 Stimmen. Dieser ist somit erwählter Verweser des ehemaligen Ordinariats St. Gallen,

*) Der Freimütige nennt dieß „Scherz“; wir finden aber, daß, wenn die weltliche Behörde zu delegiren berechtigt ist, auch ein Weltlicher Delegirter sein könnte. Und wenn Pfarrer Steiger über das Militärwesen referirt, warum sollte nicht allenfalls auch ein Oberst das Bisthum verweisen? Dadurch würde, wie die Luzernerzeitung richtig bemerkt, die Vollkommenheit herbeigeführt — in der Karrikatur.

und der seit 1823 stillschweigend angeschlossenen Sarganserländer, Gamsfer, Gasterer und Seebezirkler.

Es fragt sich, ob Herr Domherr Zürcher diesen verdächtigen Strohkranz, den ihm die s. g. kath. Großräthe geflochten, um seine Schläfe winden werde oder nicht.

Die St. Galler-Zeitung, sonst unerschöpflich im Lobe des kath. Großrathskollegiums, bemerkt über diese Wahl: „Heute hatte der kath. Gr. Rath wegen der gestern den Römlingen angethanen Affronte moralischen Katzenjammer, und bemühte sich mit wahrer Teufelsmühe, die gestrige Schäkerei mit der bösen Frau Kuria wieder gut zu machen, und zu zeigen, er habe denn doch kein so verstocktes Herz, der Herkules sitze wieder am Spinnrocken, und habe für jetzt nicht Zeit, sich mit dem Ugliastralle etwas zu schaffen zu machen und noch weniger der bösen Hydra etwas am Zeuge zu flicken. Daß ich's einmal heraus habe, Papier mach' es wie viele Leute, schäme dich nicht, werde nicht roth! Der von der Kuria gewählte Herr Zürcher ging auch aus der Urne des Gr. Rathes siegreich hervor, und somit wurde die erste städtische Wahl unserer Camarilla ratifizirt. Es bemühten sich aber auch gar viele Herren, sonst unter verschiedenen Standarten fechtend, dem Gr. Rathe das Ei aus jenem Neste unter den Hintern zu legen, daraus der neue Kukuk unseres Frühlings hervorgehen soll.“

In diesem ekeln Tone fährt der würdige Historiograph einer solchen Behörde fort und schließt endlich mit dem Dudelsack-Liedlein:

„Auf, kneipet euer träges Spiel,
Besingt die tauben Eier;
Trallirum, larum, Pöffelpiel,
Trallirum, larum, Leier.“

Nicht viel feiner sind die Bemerkungen des Erzählers: „Die Wahl kommt uns vor wie die Sourdine auf der Geige. Es wäre Irrthum zu glauben, die Nuntiaturschöne, nun weniger gut, welches Tänztchen in St. Gallen gespielt wird. — Kommt Herr Zürcher nur als Kapitelsvikar anerkennen, durch das Kollegium ist ihm aber jedes „Funktioniren als Kapitelsvikar untersagt. Der Gewählte „muß sich erklären; ein Mittendurch zwischen Nuntiaturschöne und Kollegium ist undenkbar.“

— In der Sitzung vom 19. beschloß das s. g. kath. Kollegium auf Antrag des sogenannten kath. Administrationsrathes, das Priesterseminar der Leitung der kirchlichen Behörde zu entziehen. Ueber den Eintritt eines Kandidaten entscheidet eine von der weltlichen Behörde aufgestellte Examinationskommission, so daß ohne ihren Willen kein Kandidat aufgenommen und keiner abgewiesen werden dürfte. Auch die Unterrichtsgegenstände werden von der weltlichen Behörde festgesetzt, die natürlich auch die Aufsicht über die Hausordnung und die Lehrweise zu führen hat. Die Wahl des Regens kommt zwar dem Bisthumsverweser zu, er muß aber von der weltlichen Behörde genehmiget werden. Das alles nennen sie kirchliche Freiheit!

— In der Sitzung vom 20. wurde der Antrag: 10,000 Gulden von der bischöfl. Dotation abzulösen und zu „bes-

sern Zwecken“ zu verwenden an den Erziehungsrath gewiesen und die letztere Behörde wurde auch beauftragt, die Verordnung wegen Ehedispensen zu revidiren.

— In einem Rundschreiben vom 18. d. M. an sämtliche Geistliche ertheilt die Regierung den bestimmten Befehl, (man sagt auf dringendes Begehren des s. g. katholischen Administrationsrathes), keinerlei, von geistlichen Behörden herrührende Kundmachungen, Verordnungen, Umlaufschreiben oder sonstige Erlasse, welche das obrigkeitliche Plazet nicht erhalten haben, sie mögen gedruckt oder geschrieben sein dem Volke mitzutheilen oder sonst zu verbreiten, bei Verantwortung und unnachsichtlicher Strafeinleitung.

Also darf an das katholische Volk von St. Gallen Jedermann reden, nur der geistliche Obere, und namentlich der allgemeine Vater der Gläubigen, der Stellvertreter Jesu Christi auf Erden, nicht? Und diesen totalen Despotismus nennen die Leute „kirchliche Freiheit“!

Luzern, 23. Novemb. In der heutigen Sitzung des Gr. Rathes erstattete der Kleine Rath, dem früher erhaltenen Auftrage gemäß, umständlichen Bericht über das Fröbelsche Erziehungsinstitut in Willisau, gegen welches Volk und Geistlichkeit in vielen Bittschriften sich verwahrt hatte, und stellte den Antrag: dasselbe unter den bisherigen Bedingungen fortbestehen zu lassen, dem Landkapitel und der Landgemeinde Willisau aber aufs Neue die allerhöchste Mißbilligung wegen ihres Begehrens auszudrücken. Wir werden auf diesen, wie uns scheint, aus der Feder des Herrn Eduard Pfyster geflossenen Bericht, der Alles enthält, was sich für ein solches Institut sagen läßt, später zurückkommen, und berichten diesmal nur Einiges aus der Großrathlichen Diskussion.

Gegen den Antrag des Kleinen Rathes und also gegen den Fortbestand dieser von Protestanten geleiteten Erziehungsanstalt kämpfte vorzüglich Hr. Ludwig Sigrift von Menznau, mit religiösem Ernste, gründlich und klar. Ihm gegenüber erhob sich für die protestantische Schule Hr. Kasimir Pfyster. Nachdem er die im Berichte schon angeführten Gründe nochmal wiederholt hatte, nahm er seine Zuflucht zu einem sehr gewöhnlichen Kunstgriffe geübter Advokaten; den von Sigrift aufgestellten Grundsatz: „In einem rein katholischen Staate kann die Erziehung „der Jugend unkatholischen Lehrern nicht anvertraut werden“, ohne die Religion des Staates zu gefährden“, verwechselte er sophistisch in einen andern, den Niemand aufgestellt hatte, und den Niemand vertheidigen kann, in den: „Die Katholiken müssen sich von den Protestanten ganz „ausscheiden und trennen“, — und leitete nun aus diesem unterstellten Satze alle absurden Folgerungen ab, die sich aus demselben ableiten lassen; z. B. daß man jüngst der Tanzmeisterin, die ihren Unterricht anerbote, die Erlaubniß auch hätte verweigern müssen, weil sie nicht katholisch gewesen; daß man mit Protestanten ferner nicht korrespondiren dürfte u. s. w. Daß ein sentimentales Publikum,

das die einfache Maschinerie nicht durchblickte, vor den Folgerungen, die aus der unterstellten Behauptung hervorkrochen, höchlich erschrocken, läßt sich begreifen.

Eben so leicht hatte Herr Amrhyn, trotz seines anscheinenden Ernstes, die Aufgabe sich gemacht; denn Jedermann weiß, wie leicht es hält, von der „Religion der Liebe“, von den hl. Pflichten der Geistlichkeit, von der notwendigen Eintracht zwischen Staat und Kirche mit großer Beredsamkeit zu sprechen, ohne auf diesem Gemeinplatze sonderlich zu riskiren. Indessen gab er doch auch eine Blöße, die dem Scharfblicke des folgenden Redners nicht entging. Er behauptete nämlich: die gegen die protestantische Schule eingereichten Verwahrungen, deren Unterschriften — nach Weglassung der vielen an Informalität leidenden — sich etwa auf 1700 belaufen, drücken nicht den Volkswillen aus, und zudem müssen die Großräthe nach eigener Ueberzeugung handeln; er (Hr. Amrhyn) würde sich z. B. bei dem Rüssbacherzuge durch 3000 Unterschriften nicht haben abhalten lassen, zu thun, was er damals gethan habe.

Dagegen bemerkte nun Wendelin Kost: daß die Aufhebung der protestantischen Schule zu Willisau im Willen des Volkes liege, sei schon aus den eingereichten Verwahrungen einleuchtend, und wenn die Herren Großräthe die Entscheidung dieser Frage, wie bei der Bundesurkunde, der Abmehrerung des Volkes überlassen wollten, so würden sie einen eben so mathematisch richtigen Beweis hierüber erhalten, wie damals. Wollte man aber den Grundsatz aufstellen, daß der Große Rath seine sogenannte bessere Ueberzeugung, gegenüber dem ausdrücklichen Willen des so feierlich als Souverän erklärten Volkes, geltend machen dürfe, so stelle man damit den alten Aristokratismus vollkommen wieder her. Die Aristokraten von 1814 pflegten sich auch auf ihre sogenannte bessere Ueberzeugung zu berufen; man soll dem Volk nicht Anlaß geben, zu sagen: Die Aristokraten haben gewechselt, die Aristokratie ist geblieben. Uebrigens stimme er nicht gegen den Fortbestand der Erziehungsanstalt in Willisau, nur sollen an derselben katholische Lehrer angestellt werden.

Nach diesem Angriff auf die Aristokraten von 1814 erhob sich Hr. Eduard Pfyffer, der auch diesmal wieder, wie bei der Abberufung des Hr. Professors Widmer, am Vorabende in Luzern eingetroffen war. Aber wahrscheinlich müde von den Anstrengungen der Reise, fiel er auf eine sehr unglückliche Vergleichung. Sie war folgende: „Jedermann halte den Pilatus für einen Schwächling, weil er dem Judenvolke, das mit wildem Gebrüll den Tod Jesu verlangte, endlich nachgegeben; solche Schwäche soll der Große Rath nicht zeigen u. s. w. Wir begreifen nicht, wie Hr. E. Pfyffer das Volk des Kantons Luzern mit den „Juden“, die Aufhebung der protestantischen Schule mit der „Kreuzigung Jesu“, die gesetzmäßige Ausübung des Petitionsrechtes mit dem wilden fanatischen „Gebrülle“, und endlich die Stellung des Großen Rathes

mit der des „heidnischen Landpflegers“ vergleichen konnte.

Nach dieser Erinnerung an Pilatus ergriff Hr. Amtschultzeiß Rüttimann das Wort, erinnerte, daß er auch früher für die Einführung des protestantischen Gottesdienstes gestimmt, daß er, um konsequent zu bleiben, auch für die protestantische Schule stimme u. s. w. Was aber die Mißbilligung von Seite der obersten Behörde an die Bittsteller anbetreffe, so rathe er, davon abzustehen; — eine Milde, welche Hrn. Kas. Pfyffer aufs Neue in Harnisch brachte.

Nachdem Hr. Koch von Nuswyl noch getadelt, daß die Vertheidiger des Instituts sich immer wieder auf die Autorität des Hochw. Hrn. Dekan Sigrift von Wohlhusen berufen, obgleich derselbe die Mißbilligung einer solchen Anstalt in einer öffentlichen Schrift *) unumwunden ausgesprochen habe, kam es endlich über die Frage: ob der Große Rath, in Erwägung, daß das Fröbel'sche Institut weder der Verfassung noch irgend einem Gesetze widerspreche, über die Petitionen zur Tagesordnung schreiten und sowohl dem Landkapitel als der Landgemeinde die Mißbilligung aussprechen wolle, zur Abstimmung und zwar, auf Antrag der Herren Kost und Koch von Nuswyl, durch Namensaufruf, wodurch uns möglich geworden, dem kath. Volke die Namen derjenigen Großräthe bekannt zu machen, welche standhaft auf der Forderung beharrten, daß die protestantische Schule in Willisau aufgehoben werden solle. Es sind folgende: Anton Felder von Schüpfheim, Wendelin Kost von Buchrein, Mathias Läser von Gifikon, Jost Räder von Ebikon, Ludwig Gut von Hochdorf, Jak. Estermann von Römerschwyl, Anton Meyer von Sulz, Jakob Hüster von Hildisrieden, Joseph Wandeler von Nottwyl, Balthasar Estermann von Hildisrieden, Jakob Bühlmann von Neuenkirch, Johann Achermann von Oberkirch, Aloys Schmidlin von Nuswyl, Joh. Koch von Nuswyl, Ludwig Sigrift von Menznau, Johann Kronenberg von Willisau, Joh. Wechsler von Luthern, Jos. Vommoos von Grosdietwyl, Johann Gut von Rogglistwyl, Anton Schmid von Schüpfheim, Franz Schmid von Schüpfheim, Joh. Glanzmann von Escholzmatt und Jak. Koch von Romoos. Die übrigen Anwesenden stimmten für den Fortbestand der protestantischen Schule. Herr Lustenberger von Hasle hatte sich unmittelbar vor der Abstimmung entfernt.

Nun kam ein Antrag des Hrn. Sigrift von Menznau zur Sprache, dahin gehend, daß vom Gr. Rathe dem Kleinen die Mißbilligung wegen der Wahl des H. Pfarrers Christoph Fuchs an die Stelle des Hrn. Widmers möchte ausgesprochen werden.

Hr. Amrhyn glaubte die Sache kurz abzuthun, indem er den Hrn. Sigrift zur Angabe der Gründe eines solchen Antrages aufforderte und ihm bemerkte: es sei ja Aloys Fuchs, der die verurtheilte Predigt gehalten und darum suspendirt worden sei. Allein Hr. Sigrift erwi-

*) „Einige Worte über das Fröbel'sche Institut zu Willisau.“ Luzern, bei Gebrüder Räder 1833.

derte: er habe das längst gewußt, daß der Pfarrer Christoph Fuchs nicht der Professor Mloys Fuchs sei, und daß Mloys die verurtheilte Predigt gehalten; Christoph aber die Predigt herausgegeben und sich feierlich zu allen in ihr enthaltenen Grundsätzen bekannt habe; und da ihn der Kleine Rath dennoch an die Stelle des Hrn. Widmers zum Professor der Theologie ernannt, so verdiene er darum die Mißbilligung.

Zur Zeit der Wahl, bemerkte Hr. Amrhyn, seien die Verumständungen noch nicht gewesen, wie dormalen; der Kleine Rath habe davon keine Notiz nehmen können. Hr. Sigrift erwiderte: er habe schon im Heimorat, also lange vor der Wahl, in öffentlichen Blättern gelesen, daß Christoph Fuchs sich zu Grundsätzen bekenne, die von der Kirche verurtheilt seien; die gleichen Blätter haben später berichtet: daß der Hochw. Bischof von Solothurn gegen diese Wahl ein Schreiben an den Kl. Rath eingereicht, — daß Christ. Fuchs an dem Widerrufe der Kapitelsgeistlichkeit von Uznach keinen Antheil genommen, — daß über die fragliche Schrift endlich sogar das höchste Kirchenoberhaupt die Verdammung ausgesprochen habe, und dennoch sei die getroffene Wahl seither im Kantonsblatte ausgekündigt worden.

Eduard Pfyster: Auf Zeitungen könne man nicht gehen; im Kanton Luzern lese man den Waldstätterboten, die berüchtigte Kirchenzeitung, Blätter einer Partei, und dann den Eidgenossen, der freilich etwas Anderes sei; Christoph Fuchs sei ein in jeder Hinsicht ausgezeichnete Mann; das Verdammungsurtheil des Papstes gegen die fragliche Schrift sei vom Großen Rathe in St. Gallen bereits zurückgewiesen; er (Eduard Pfyster) trage darauf an, die Sache zur Berichterstattung an den Kl. Rath zurückzuweisen, was auch beliebte.

Hierauf bemerkte Hr. Dr. Adolph v. Hertenstein: In der Kirchenzeitung habe man die Akten über die Abberufung des Hrn. Widmer gelesen; diese Akten müssen richtig sein, sonst hätte die Regierung mit einem Preßprozeß nicht zurückgehalten; nach diesen Akten stehe der Kl. Rath mit sich selbst im auffallendsten Widerspruche; er ertheile nämlich dem Hrn. Widmer das Lob ausgezeichneter Verdienste um das Erziehungswesen, und entferne ihn dennoch wider dessen erklärten Willen vom theologischen Lehrstuhle; wenn andere Ursachen obwalten, soll man sie ehrlich aussprechen; er verlange auch darüber einen Bericht vom Kl. Rathe auf die nächste Versammlung (den 16. des folgenden Monats). Auch dieser Antrag beliebte.

Kein so gutes Glück hatte ein fernerer Antrag des Hrn. Sigrift von Menznau, der eine Abänderung und Verschärfung des Preßgesetzes verlangte, indem der ärgerlichste Mißbrauch der Presse obwalte. Im ganzen Kantone habe die Freisprechung eines Artikels im Eidgenossen, betitelt: „Stimme aus der Wüste“ von Seite des Appellationsger. großen Unwillen und Kummer hervor gebracht.

Kasimir Pfyster entgegnete: die Richter haben nicht auf den fanatischen Haufen zu schauen; der fragliche Artikel im Eidgenossen sei unschuldig und enthalte nichts ge-

gen die Religion; ob man etwa gar darauf antragen wolle, das Appellationsgericht mit Männern zu besetzen, die andere Begriffe von der katholischen Religion haben u. s. w.

Der Antrag wurde mit 44 gegen 28 Stimmen verworfen. Am Schluß der Sitzung wurde, auf Antrag des Hrn. Ludwig Schnyder von Sursee und des Hrn. Staatsraths Eduard Pfyster, ein Beschluß gefaßt, der weit wichtiger ist, als er beim ersten Anblicke zu sein scheint; es wurde nämlich dem Kl. Rathe in Auftrag gegeben: zu einer allfälligen Konferenz Behufs der Anschließung des Kantons St. Gallen an das Bisthum Basel Hand zu bieten, und bei den daherigen Unterhandlungen auf Errichtung eines Metropolitan-Verbandes vorzüglich bedacht zu nehmen. Man wird sich erinnern, daß im Eidgenossen Jemand den Rath gab, nach dem Beispiele des s. g. katholischen Großrathskollegiums von St. Gallen auch die übrigen Bisthümer in der Schweiz provisorisch zu erklären und zu behandeln. — „Schlafet nun und ruhet!“

Bern. Der Bischof von Basel soll den bischöfl. Provikar Hrn. Pfarrer Cuttat zu Pruntrut, nach dem Willen des Regierungsrathes, seiner Stelle als Provikar entsetzt haben.

Der Waldstätter-Bote No. 95 enthält unter dem Artikel: „St. Gallen, den 24. Wintermonat“ Folgendes: „Man kann sich unmöglich eines überaus peinlichen und betäubenden Gefühles erwehren, wenn man über die Beschlüsse des katholischen Gr. Rathes vom 28. Winterm. und 19. Winterm. nachdenkt. Man fängt hier an, sich zu fragen: wo will uns denn der katholische Gr. Rath hinführen? Am Ende der Bahn, die unsere Herren betreten haben, findet sich ein Schisma (d. ist eine Trennung von der Kirche)!“

„Man hat alle Maßnahmen getroffen, damit das katholische Volk durch die drohende Gefahr nicht in Schrecken gesetzt werde; man hat ihm die Augen verbunden, damit es dieselbe nicht sehe. In dieser Absicht hat man an dem Klerus des Kantons unterm 18. letzten Monats ein Zirkular erlassen, das allen Geistlichen verbietet, dem Volke irgend einen Beschluß, ein Kreis Schreiben, oder was immer für einen Akt bekannt zu machen, welcher von der Regierung das Plazet (d. ist die Genehmigung) nicht erhalten hat. — Nun weiß man allzu wohl, daß die Regierung ihr Plazet niemals solchen Sachen ertheilen wird, welche über die wahre Beschaffenheit der Beschlüsse des katholischen Gr. Rathes Licht verbreiten und ihre verderblichen Folgen aufdecken könnten.“

Es scheint, man wolle die Sache noch weiter treiben. Es ist ganz gewiß, daß den 12. und 13. d. beim katholischen Administrationsrath vom Nuntius Seiner Heiligkeit eine Note angekommen ist, welche eine mit Gründen unterstützte und sehr ernste Protestation enthält. Man durfte erwarten, daß der katholische Administrationsrath dieselbe zur Kenntniß des katholischen Gr. Rath bringen würde; doch das geschah keineswegs; so viel wir wissen, wurde weder von dem Vorhandensein, noch von dem Inhalte dieser Note auch nur ein Wort gesagt.

Wir überlassen es Andern, ein solches Verfahren zu erklären und zu beurtheilen.

Für die um 50 Franken bestrafte Gebr. Näber sind eingegangen:
a) Von einem Freunde „freier Willens Aeußerung“ 4 Fr.
b) Von einem Freunde gleicher Rechte für Jedermann 1 Fr.
c) Von keinem „brüllenden Juden“ 9 Fr. 50 Rp.